

Beschlussvorlage **- öffentlich -**

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 093/2008

Ausschuss für Kinder- und
Jugendhilfeangelegenheiten

am 17.06.2008 TOP:

Verwaltungsausschuss – zur Kenntnis

am 19.06.2008 TOP:

Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013

Beschlussvorschlag:

Die in der beigefügten Liste aufgeführten Personen werden in die Vorschlagsliste für Jugendschöffen gemäß § 35 Abs. 3 JGG bzw. § 36 GvG aufgenommen. Die Liste gilt als Bestandteil der Niederschrift über diese Sitzung.

Sachverhalt:

Gemäß § 42 Gerichtsverfassungsgesetz (GvG) sind in diesem Jahr die für die Jahre 2009 bis 2013 erforderlichen Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für das Jugendschöffengericht und die Jugendkammern beim Landgericht Hannover zu wählen.

Die Zahl der in die Vorschlagsliste Aufzunehmenden beträgt für die Stadt Laatzen 14 Jugendhauptschöffen. Die Schöffinnen und Schöffen sind gem. § 42 Abs.1 Ziffer 2 GvG aus den Einwohnern des Sitzes des Gerichtes zu wählen.

Die Vorzuschlagenden sollen „erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren“ sein. Sie sollen bei Beginn der Wahlperiode das 25. Lebensjahr vollendet bzw. dürfen das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die in die Vorschlagsliste Aufgenommenen haben sich aufgrund eines Hinweises in der Presse freiwillig zur Übernahme des Jugendschöffenamtes bereit erklärt. Alle bisher in die Liste aufgenommenen Frauen und Männer erfüllen die o.g. Bedingungen.

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnung durch andere Teams		
Diktatz.:				

Gem. § 25 Jugendgerichtsgesetz sind die Schöffinnen und Schöffen der Jugendgerichte vom Jugendhilfeausschuss vorzuschlagen. Der Jugendhilfeausschuss soll ebenso viele Männer wie Frauen und die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, mindestens jedoch die Zahl von 14 Hauptschöffen. Weitere Nennungen sind möglich.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 JGG die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses erforderlich. Nach der Zustimmung durch die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses muss die Liste eine Woche lang zur öffentlichen Einsicht ausliegen. Bis zum 01.07.2008 muss die Vorschlagsliste dem Präsidenten des Amtsgerichtes Hannover zugehen. Ein dort gebildeter Ausschuss wählt aus der Vorschlagsliste die erforderliche Anzahl von Jugendschöffen aus.

In Vertretung

Arne Schneider